

Referenzpreisblatt der Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV (gültig ab 01.01.2019)

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind die von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Da die Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH erst ab dem 01.01.2019 Netzbetreiber für das Stromverteilnetz Vlotho ist und daher keine Berechnungsgrundlagen aus dem Jahr 2016 zur Verfügung stehen, wird das Referenzpreisblatt des abgebenden Netzbetreibers zu Grunde gelegt. Die Entgelte gem. Referenzpreisblatt bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers aus dem Jahr 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des abgebenden Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

| Netzebene | < 2.500 h/a | | ≥ 2.500 h/a | |
|-----------------------------------|----------------|--------------|----------------|--------------|
| | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| | €/kW | ct/kWh | €/kW | ct/kWh |
| Umspannung Hoch-/Mittelspannung | 4,65 | 2,38 | 52,71 | 0,46 |
| Mittelspannung | 7,34 | 3,91 | 82,03 | 0,92 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 8,93 | 4,25 | 81,83 | 1,33 |
| Niederspannung | 12,28 | 4,76 | 61,24 | 2,80 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2019 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2019 erfolgt keine Vergütung.